Mandanten-Information für Vereine

Im November 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die **Kostengemeinschaft** ist vor allem im gemeinnützigen Sektor ein interessantes Gestaltungsmodell. Wir stellen Ihnen dazu eine wichtige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vor. Zudem geht es im Zusammenhang mit **Kulturkostenzuschüssen** um die Abgrenzung echter Zuschüsse von steuerbaren Entgelten. Der **Steuertipp** fasst zusammen, wie Vereine die vom **Krieg in der Ukraine** Geschädigten weiterhin unterstützen können. Die Finanzverwaltung hat die Anwendungsregelung zu den **steuerlichen Erleichterungen** erneut verlängert.

Kostengemeinschaft

Steuerfreie Reinigungsleistungen im Gesundheits- und Erziehungswesen?

In zwei an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gerichteten spanischen Vorabentscheidungsersuchen ging es um folgende Frage: Sind die von einem Personenzusammenschluss an seine Gesellschafter, die im Gesundheits- bzw. Erziehungsbereich tätig sind, erbrachten Reinigungsleistungen von der Umsatzsteuer befreit? Der EuGH hat entschieden, dass die Umsatzsteuerbefreiung für Kostenteilungsgemeinschaften auch allgemeine Dienstleistungen umfasst, sofern sie für unmittelbare Zwecke der **Ausübung der steuerbefreiten Tätigkeit** erforderlich sind.

Dem Urteil zufolge genügt es, dass die von einem solchen Zusammenschluss erbrachte Dienstleistung für unmittelbare Zwecke der Ausübung der steuerbefreiten Tätigkeit seiner Mitglieder verwendet wird. Auch **allgemeine Dienstleistungen** wie Reinigungsdienste für den Gesundheits- und den Erziehungsbereich können laut EuGH als unmittelbar erforderlich angesehen werden, zumal dort für die Betreiber spezifische Hygieneanforderungen gelten. Nur weil allgemeine Dienstleistungen erbracht werden, dürfen Wettbewerbsverzerrungen nicht einfach unterstellt werden.

Hinweis: Die deutsche Finanzverwaltung legt die nationale, auf dem Unionsrecht beruhende Regelung äußerst eng aus. Dies dürfte hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale „Unmittelbarkeit" und „Wettbewerbsverzerrung" mit der Rechtsprechung des EuGH nicht vereinbar sein. Wir prüfen gerne, ob Sie sich unmittelbar auf das Unionsrecht berufen können.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Kostengemeinschaft:** Steuerfreie Reinigungsleistungen im Gesundheits- und Erziehungswesen? 1
- ☑ **Digitalisierung:** Ab 2027 werden Steuerbescheide elektronisch bekanntgegeben 2
- ☑ **Gemeinnützigkeit:** Welche Anforderungen die Satzung bei Holdingstrukturen erfüllen muss..... 2
- ☑ **Kulturzentrum:** Ein Zuschuss kann ein steuerbares Entgelt sein..... 2
- ☑ **Vereinsverbotsverfahren:** Prozesskostenhilfe setzt allgemeines Interesse voraus 3
- ☑ **Waffenrecht:** Spende an den falschen Empfänger kann den Jagdschein kosten 3
- ☑ **Abgabepflicht:** Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung steigt 2027 leicht..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Geschädigte des Ukraine-Kriegs können Sie weiterhin unterstützen 4

Digitalisierung

Ab 2027 werden Steuerbescheide elektronisch bekanntgegeben

Noch gibt das Finanzamt einen Steuerbescheid nur dann elektronisch bekannt, wenn der Steuerzahler zuvor in seinem ELSTER-Benutzerkonto aktiv in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt hat. Ab dem 01.01.2027 ist für die elektronische Bekanntgabe **keine ausdrückliche Einwilligung** des Steuerzahlers mehr erforderlich. Damit wird der elektronisch bekanntgegebene Steuerbescheid zum Regelfall.

Wer seine Steuerbescheide ab 2027 weiterhin auf Papier erhalten will, muss nun aktiv werden und beim Finanzamt über das Onlineportal ELSTER einen **Antrag auf postalische Bekanntgabe** stellen. Ohne Antrag werden Steuerbescheide dem Steuerzahler ab dem 01.01.2027 grundsätzlich elektronisch bekanntgegeben; auf den Zeitpunkt der Erklärungsabgabe kommt es dabei nicht an. Der Antrag gilt nur für die Zukunft; ein einmal elektronisch ergangener Steuerbescheid kann also nicht nachträglich in Papierform beantragt werden. Der Antrag kann zudem nur einheitlich für sämtliche Verwaltungsakte gestellt werden, die unter einer Steuernummer erlassen werden.

Nach aktuellem Stand ist die elektronische Bekanntgabe derzeit grundsätzlich nur für die Einkommen-, die Gewerbe- und die Körperschaftsteuer vorgesehen. Für alle anderen Steuer- und Feststellungsbescheide ist die elektronische Bekanntgabe aus technischen Gründen derzeit (noch) nicht eröffnet, so dass hier weiterhin Papierbescheide ergehen. Dies gilt insbesondere für Umsatzsteuer- sowie Feststellungsbescheide.

> **Hinweis:** Wir stellen gerne einen Antrag auf Bekanntgabe der Steuerbescheide in Papierform für Sie, wenn Sie das möchten.

Gemeinnützigkeit

Welche Anforderungen die Satzung bei Holdingstrukturen erfüllen muss

Will ein Verein **gemeinnützig** tätig sein, muss er seine steuerbegünstigten Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen. Seit einiger Zeit kann er sich jedoch auch darauf beschränken, Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften zu halten und zu verwalten. Welche Anforderungen die Satzung bei einer solchen Holdingstruktur erfüllen muss, hat nun das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) geklärt.

Klägerin war eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), die Anteile an anderen Gesellschaften hielt. Ihre Satzung bestimmte zunächst, dass „Zweck der Gesellschaft [...] die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet" sei; ergänzend verwies sie auf die **„Öffnungsklausel"**.

> **Hinweis:** Diese gesetzliche Öffnungsklausel greift, wenn keiner der im Gesetz aufgeführten Zwecke „passt". Dann kann der konkret verfolgte Zweck als gemeinnützig anerkannt werden, sofern er mit den Katalogzwecken vergleichbar ist.

Das genügte laut FG jedoch nicht, weil jede **konkrete Zweckangabe** fehlte. Die von der Klägerin herangezogene Öffnungsklausel ist als Ausnahmevorschrift grundsätzlich eng auszulegen. Ein bloßer Verweis auf sie ersetzt daher keinen bestimmten Satzungszweck. Das Gesetz verlangt, dass die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bezeichnet sind, dass sich allein anhand der Satzung prüfen lässt, ob die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen erfüllt sind. Auch der Verweis auf die Unterstützung der Tochtergesellschaften reichte nicht aus. Die Holdingfunktion beschreibt nur, wie ein Zweck verwirklicht werden soll; sie ist selbst kein gemeinnütziger Zweck.

Später änderte die Unternehmergesellschaft ihre Satzung und nahm neben mildtätigen und kirchlichen Zwecken auch die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Studentenhilfe auf. Offen blieb jedoch, wie die mildtätigen und kirchlichen Zwecke verwirklicht werden sollten. Deshalb ließ sich anhand der Satzung weiterhin nicht prüfen, ob die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen erfüllt waren.

Schließlich fehlte in der Satzung auch die vorgeschriebene Erklärung, dass die Klägerin **selbstlos tätig** ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Auch diese Formulierung ist zwingend. Auf die gemeinnützigen Zwecke einer Tochtergesellschaft kann sich die Muttergesellschaft dabei nicht berufen.

> **Hinweis:** Nutzen Sie unser Beratungsangebot zur Satzungsgestaltung!

Kulturzentrum

Ein Zuschuss kann ein steuerbares Entgelt sein

Wenn die öffentliche Hand Vereine bezuschusst, stellt sich regelmäßig die Frage, wie solche Zahlungen **umsatzsteuerlich** einzuordnen sind. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) hat geklärt, wie echte Zuschüsse von steuerbaren Entgelten abzugrenzen sind.

Im Streitfall hatte eine Gemeinde den Betrieb eines Veranstaltungszentrums einem privaten Träger (Klägerin) übertragen. Dieser war vertraglich unter anderem verpflichtet, qualifizierte Kulturveranstaltungen durchzuführen, und sollte dafür Ausgleichszahlungen erhalten. Der Betreiber behandelte diese Zahlungen als **nicht umsatzsteuerbar**; das Finanzamt sah dies anders.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das FG hat klargestellt: Der Umsatzsteuer unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens erbringt. Dafür muss zwischen der Leistung und der Gegenleistung ein **unmittelbarer Zusammenhang** bestehen.

> **Hinweis:** Dagegen liegt keine Leistung gegen Entgelt vor, wenn der Zuschuss allein der Förderung des Zahlungsempfängers im allgemeinen Interesse dient und nicht als Gegenleistung für eine steuerbare Leistung an den Geldgeber bestimmt ist.

Die Kulturkostenzuschüsse der Stadt waren **Entgelte für steuerpflichtige Leistungen**. Denn zwischen den Zahlungen und den Leistungen der Klägerin bestand ein unmittelbarer Zusammenhang. Das ergab die Auslegung des Vertrags, der „Ausgleichszahlungen" für bestimmte Veranstaltungen vorsah. Unerheblich war, dass die Veranstaltungen sowohl im Interesse der Stadt als auch der Klägerin lagen. Auch die Frage, ob die Zahlungen kostendeckend waren, spielte steuerlich keine Rolle. Die konkrete Verknüpfung zwischen der erbrachten Leistung und der dadurch ausgelösten Zahlung schloss die Annahme einer bloßen Förderung des Zahlungsempfängers im allgemeinen Interesse aus.

> **Hinweis:** Das FG erkennt zwar an, dass die Umsatzsteuer bei „Subventionen" gerade im Kultur- und Sportbereich belastend wirken kann. Es hält die Rechtsfrage aber für geklärt und hat die Revision nicht zugelassen.

Vereinsverbotsverfahren

Prozesskostenhilfe setzt allgemeines Interesse voraus

Vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) wurde der Fall eines Vereins verhandelt, über dessen Vermögen das **Insolvenzverfahren** eröffnet worden war. Der Verein war zuvor auf der Grundlage des Vereinsgesetzes verboten worden und hatte gegen sein Verbot verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch genommen. Das BVerwG hat entschieden, dass der Verwaltungsprozess durch die Insolvenzeröffnung nicht unterbrochen ist.

Dem Urteil war ein Beschluss des BVerwG vorausgegangen, in dem es um die Frage ging, ob in einem Vereinsverbotsverfahren Prozesskostenhilfe in Betracht kommt. Verfügt ein Verein nicht über ausreichende Mittel, einen Gerichtsprozess zu führen, kann diese **staatliche Finanzierung** von Gerichts- und Anwaltskosten ein Ausweg sein. Die Voraussetzungen dafür sind allerdings streng, wie das BVerwG klargestellt hat.

Ein Verein hatte sich gegen sein Verbot gewandt. Wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Insolvenz des Vereins wurde das Verfahren nicht fortgeführt. Hiergegen wollte der Verein vorgehen und beantragte Prozesskostenhilfe. Die Voraussetzungen für eine Bewilligung waren laut BVerwG jedoch nicht erfüllt. Der Verein hätte zunächst darlegen müssen, dass weder er selbst noch die am Gegenstand des Rechtsstreits **wirtschaftlich Beteiligten** die Kosten der Prozessführung aufbringen können.

> **Hinweis:** Die Mitglieder eines eingetragenen Vereins gelten als wirtschaftlich Beteiligte. Sie bedienen sich mit dem Verein einer juristischen Person, um ihre gemeinsamen Interessen durch ihn zu verfolgen.

Unerheblich ist, ob der Verein wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Entscheidend ist vielmehr, dass seine Mitglieder durch ihn gemeinschaftliche Interessen wahrnehmen. Den erforderlichen Nachweis erbrachte der Verein nicht, weil er erklärte, einzelne Mitglieder nicht verlässlich feststellen und erreichen zu können. Darüber hinaus müsste die unterlassene Rechtsverfolgung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen. Denn Prozesskostenhilfe für juristische Personen soll auf besonders gelagerte **Ausnahmefälle** beschränkt bleiben.

> **Hinweis:** Ein allgemeines Interesse kann etwa vorliegen, wenn der Verein ohne den Prozess seine der Allgemeinheit dienenden Aufgaben nicht mehr erfüllen könnte oder wenn vom Ausgang des Verfahrens der Fortbestand zahlreicher Arbeitsplätze abhängen würde.

Waffenrecht

Spende an den falschen Empfänger kann den Jagdschein kosten

Menschen spenden, um eine bestimmte Sache zu fördern. Handelt es sich bei dieser Sache jedoch um **verfassungsfeindliche Bestrebungen**, kann dies Folgen für andere Bereiche haben - etwa für den Jagdschein. Das musste ein Jäger vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg (VG) erfahren.

Die zuständige Behörde hatte die Verlängerung seines Jagdscheins abgelehnt, weil der Kläger

einen Verein, der im Verfassungsschutzbericht als „gesichert rechtsextrem" eingestuft war, monatlich mit **Förderbeiträgen von 50 €** unterstützt hatte. Nach Auffassung des VG war die Versagung rechtmäßig, weil dem Kläger die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit fehlte.

> **Hinweis:** Als unzuverlässig gelten Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb der vergangenen fünf Jahre eine Vereinigung unterstützt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist.

Wiederholte Geldzahlungen an eine verfassungsfeindliche Vereinigung lassen eine **Unterstützung** ihrer Ziele und Zwecke hinreichend deutlich erkennen und erweitern zugleich deren Handlungsmöglichkeiten.

Abgabepflicht

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung steigt 2027 leicht

Planen Sie schon den Etat für 2027? Dann sollten Sie bei einem Posten eine leichte Erhöhung einkalkulieren: Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung steigt ab dem 01.01.2027 von derzeit 4,9 % auf 5,0 %. Die Abgabepflicht besteht unabhängig von der Rechtsform des Auftraggebers und unabhängig davon, ob der Verein **gemeinnützig** ist oder nicht.

Der Begriff des Künstlers ist sehr weit gefasst. Die Abgabe wird zum Beispiel fällig, wenn Ihr Verein selbständige Grafiker für Festschriften oder Broschüren des Vereins, Texter oder Webdesigner für die Vereinshomepage oder Musiker für ein Vereinsfest beauftragt.

> **Hinweis:** Die Künstlersozialabgabe wird bei der Beauftragung selbständiger Künstler oder Publizisten fällig - unabhängig davon, ob Sie diese als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z.B. als GbR) oder unter einer Firma (Einzelfirma) beauftragen. Wenn Sie dagegen zum Beispiel eine KG, OHG, GmbH oder eine AG mit künstlerischen Arbeiten beauftragen, fällt die Abgabe nicht an.

Das folgende Beispiel zeigt, wie Sie die Künstlersozialabgabe berechnen.

> **Beispiel:** Ein Verein beauftragt im Jahr 2027 einen Grafiker mit dem Entwurf eines neuen Vereinslogos. Dieser berechnet dem Verein dafür 1.400 € netto. Bei der Bemessungsgrundlage bleiben die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht. Abzuführen sind: 1.400 € x 5 % = 70 €.

Steuertipp

Geschädigte des Ukraine-Kriegs können Sie weiterhin unterstützen

Der andauernde Krieg in der Ukraine hat das Bundesfinanzministerium veranlasst, die steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Geschädigten zu verlängern. Die Regelungen gelten nunmehr weiterhin für **bis zum 31.12.2027** erbrachte Hilfeleistungen, die den Opfern zugutekommen. Im Einzelnen gilt die Verlängerung unter anderem für die folgenden Maßnahmen:

- **Geldspenden:** Wer Geld an notleidende Menschen aus der Ukraine spendet, braucht für die Steuererklärung nur einen vereinfachten Zuwendungsnachweis, und zwar ohne Beschränkung des Betrags. Selbst wer 5.000 € spendet, muss nur einen Kontoauszug, einen Lastschriftbeleg oder einen Ausdruck aus dem Onlinebanking aufbewahren. Die Spende muss aber auf ein Sonderkonto einer inländischen steuerbegünstigten Körperschaft eingezahlt werden, das für diesen besonderen Zweck (Ukraine-Krise) extra eingerichtet wurde.

- **Spendenaktionen:** Steuerbegünstigte Körperschaften wie Sport- oder Musikvereine dürfen finanzielle Mittel für steuerbegünstigte Zwecke eigentlich nur verwenden, wenn sie diese Zwecke laut ihrer Satzung fördern. Wollen sie aber von der Ukraine-Krise Betroffene finanziell unterstützen, dürfen sie ausnahmsweise im Rahmen einer Sonderaktion zu Spenden aufrufen und diese dann unmittelbar einsetzen, ohne ihre Satzung entsprechend ändern zu müssen. Sie müssen aber die Bedürftigkeit der unterstützten Personen oder Einrichtungen selbst prüfen und dokumentieren.

- **Hilfsaktionen:** Ausnahmsweise dürfen steuerbegünstigte Körperschaften auch vorhandene, nicht anderweitig gebundene Mittel ohne Satzungsänderung für die Unterstützung Betroffener einsetzen. Das gilt auch für die Überlassung von Personal und Räumlichkeiten.

 Hinweis: Zu den steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung vom Krieg in der Ukraine Geschädigter finden Sie aktualisierte FAQ unter www.bundesfinanzministerium.de. Ihre Fragen zur steuerlichen Komponente etwaiger Hilfeleistungen beantworten wir gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!